

BVGer D-7868/2024 vom 12. November 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7868_2024_d20241112

FR: TAF D-7868/2024 du 12 novembre 2024

IT: TAF D-7868/2024 del 12 novembre 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 12. November 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte

D-7868/2024 Seite 6 Beschwerde ist (unter nachfolgendem Vorbehalt) einzutreten (Art. 108 Abs.

E. 1.2

Soweit in der Rechtsmitteleingabe die Erteilung der aufschiebenden Wirkung und der Erlass superprovisorischer Massnahmen beantragt werden, kann festgestellt werden, dass der Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt (vgl. Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 55 Abs. 1 VwVG) und das SEM diese vorliegend nicht entzogen hat. Auf die entsprechenden Anträge ist daher mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die vorliegende Beschwerde erweist sich – wie nachstehend aufgezeigt – als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin beziehungsweise eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den

D-7868/2024 Seite 7 Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM begründet die angefochtene Verfügung im Wesentlichen wie folgt: Das Vorbringen, dass gegen den Beschwerdeführer 1 in der Türkei wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation ermittelt werde, halte den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht stand, zumal es sich zufolge der durchgeführten Dokumentenanalysen massgeblich auf gefälschte Justizdokumente stütze. Insbesondere handle es sich beim im Rahmen der Stellungnahme vom 20. September 2024 eingereichten Festnahmebefehl gemäss den Erkenntnissen und Recherchen des SEM um eine angepasste Version des zuvor als Fälschung eingereichten Dokuments, welches im Wesentlichen die gleichen Fälschungsmerkmale aufweise (namentlich hinsichtlich der Form des eingereichten Dokuments, der Referenznummer und der Angaben zum Unterzeichner). Folglich hätten die Beschwerdeführenden kein Argument vorgebracht, welches für die Authentizität der eingereichten Dokumente spreche. Es sei deshalb davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer 1 bislang in seinem Heimatstaat keiner Straftat schuldig gemacht habe und als strafrechtlich unbescholten gelte.

Hinsichtlich der geltend gemachten Nachteile seitens der türkischen Behörden vor ihrer Ausreise (Polizeigewahrsam, Hausdurchsuchungen und Erkundigungen nach dem Verbleib) sei festzuhalten, dass ihnen die Angehörigen der türkischen Behörden keine konkreten Nachteile angedroht hätten, weshalb diese Massnahmen die Intensität ernsthafter Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG nicht erreichten. Ferner verfüge der Beschwerdeführer 1 über kein herausragendes politisches Profil, zumal er lediglich ein einfaches Mitglied der HDP sei und die geltend gemachte Teilnahme an exilpolitischen Veranstaltungen in der Schweiz sein Profil nicht zu schärfen vermöchten. Vor diesem Hintergrund hätten die Ereignisse bei den Beschwerdeführenden zwar in nachvollziehbarer Weise eine subjektive Furcht vor künftigen behördlichen Behelligungen hervorgerufen, aber in objektiver Hinsicht bestünden keine genügenden Anhaltspunkte zur Annahme, dass sie durch die türkischen Behörden in naher Zukunft und mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in asylrelevanter Weise (reflex-)verfolgt würden.

E. 5.2

Auf Beschwerdeebene bestreiten die Beschwerdeführenden den Fälschungsvorwurf und monieren, die Feststellungen zu den

D-7868/2024 Seite 8 Fälschungsmerkmalen der eingereichten Dokumente und dem Risikoprofil des Beschwerdeführers 1 seien vom SEM nicht näher begründet worden, womit es den Anspruch auf rechtliches Gehör beziehungsweise die Begründungspflicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig und unvollständig festgestellt habe. Sollte die angefochtene Verfügung aufgrund des Gesagten wider Erwarten nicht aufgehoben werden, sei festzuhalten, dass gegen den Beschwerdeführer 1 ausserdem ein Ermittlungsverfahren wegen Propaganda für eine terroristische Organisation eingeleitet worden sei, wie die beigebrachten Justizdokumente belegten.

E. 6

Eine Verletzung der Begründungspflicht respektive des Anspruchs auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG, Art. 35 Abs. 1 VwVG) und des Untersuchungsgrundsatzes (vgl. Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG) kann nicht festgestellt werden. Bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs vom 22. August 2024 hat das SEM den wesentlichen Inhalt des Analyseergebnisses den Beschwerdeführenden zur Kenntnis gebracht und in knapper, aber hinreichender und sachgerechter Form die Unstimmigkeiten festgehalten und begründet, aufgrund welcher Umstände das SEM auf eine Fälschung geschlossen hat. Des Weiteren hat das SEM die im Rahmen der Stellungnahme eingereichten Beweismittel wiederum einer Dokumentenanalyse unterzogen und das Analyseergebnis in der angefochtenen Verfügung festgehalten. Es war den Beschwerdeführenden so- mit möglich, sich mit den offengelegten Fälschungsmerkmalen inhaltlich auseinanderzusetzen. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung hat das SEM auch in einer Gesamtwürdigung der Vorbringen und Beweismittel rund um die (exil-)politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers 1 nachvollziehbar aufgezeigt, von welchen Überlegungen es sich lei- ten liess. Alleine der Umstand, dass das SEM die geltend gemachten Sachvorbringen nicht so beurteilt wie von den Beschwerdeführenden ge- wünscht, lässt weder auf eine Verletzung des rechtlichen Gehörs respek- tive der Begründungspflicht, noch auf eine unrichtige und unvollständige Sachverhaltsfeststellung schliessen. Vielmehr handelt es sich dabei um materielle Fragen, weshalb diesbezüglich auf die nachfolgenden Erwägun- gen zu verweisen ist.

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten so- dann in materieller Hinsicht zum Schluss, dass das SEM zutreffend

D-7868/2024 Seite 9 festgehalten hat, die Vorbringen der Beschwerdeführenden genügten den Anforderungen von Art. 7 AsylG an das Glaubhaftmachen eines Asyl be- gründenden Sachverhalts und jenen von Art. 3 AsylG an die flüchtlings- rechtliche Beachtlichkeit nicht. Auf die betreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung kann mit den nachfolgenden Ergänzungen ver- wiesen werden. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene und die einge- reichten Beweismittel führen zu keiner anderen Betrachtungsweise.

E. 7.2

Hinsichtlich des aus Sicht der Beschwerdeführenden ungerechtfertigt erhobenen Fälschungsvorbehalts wird in der Beschwerde nichts Stichhal- tiges vorgebracht, was das Ergebnis der Dokumentenanalysen und die Schlussfolgerung des SEM erschüttern könnten. Es wird weiterhin daran festgehalten, dass die Dokumente von den türkischen Behörden ausge- stellt worden seien. Dabei bringen die Beschwerdeführenden aber weder überzeugende Argumente vor, noch legen sie weitere Beweise ins Recht, die das

Vorbringen, der Beschwerdeführer 1 sei Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation, stützen würden.

E. 7.3

Was das erstmals auf Beschwerdeebene geltend gemachte Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer 1 wegen Propaganda für eine terroristische Organisation anbelangt, ist festzuhalten, dass die hierzu eingereichten Justizdokumente über keinerlei (verifizierbare) Sicherheitsmerkmale verfügen, weshalb ihnen lediglich ein geringer Beweiswert zukommt. Die Authentizität der eingereichten Justizdokumente kann – wie nachfolgend aufgezeigt – indes offenbleiben, da mit diesen Dokumenten allenfalls ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren belegt werden kann und dieser Umstand alleine nicht zur Annahme einer begründeten Furcht vor zukünftiger Verfolgung gemäss Art. 3 AsylG führt, sondern nur bei Vorliegen zusätzlicher Risikofaktoren (vgl. Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 8 f. m.w.H.). Wie vom SEM zutreffend dargelegt, verfügt der Beschwerdeführer 1 nicht über ein massgebliches politisches Profil, zumal er sein Engagement auch auf Beschwerdeebene nicht weiter substantiiert. Nach dem Gesagten ist selbst bei unterstellter Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Ermittlungen nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer 1 bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu befürchten hat.

E. 7.4

Das SEM hat demzufolge die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden zu Recht verneint und ihre Asylgesuche folgerichtig abgelehnt.

D-7868/2024 Seite 10

E. 8

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt. Die Beschwerdeführenden verfügen in der Schweiz weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; BVGE 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet.

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen.

E. 9.2.1

Da die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, ist – wie vom SEM zutreffend festgehalten – das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom

E. 9.2.2

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-

D-7868/2024 Seite 11 Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihnen das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 9.2.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 9.3.1

Gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist in der Türkei nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen – auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie – auszugehen (vgl. Referenzurteile des BVGer E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3 sowie E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13, je m.w.H.).

E. 9.3.2

Auch sprechen – in Übereinstimmung mit dem SEM und entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden – keine individuellen Gründe gegen einen Wegweisungsvollzug. Aufgrund der Arbeitserfahrungen des Beschwerdeführers 1 als (...) und (...) ist davon auszugehen, dass er auch zukünftig in der Lage sein wird, den Lebensunterhalt seiner Familie zu bestreiten (vgl. SEM-Beweismittelverzeichnis ID-Nr. 6; SEM-Akte A23 F25 ff.). Sodann verfügen die Beschwerdeführenden im Heimatland über ein grosses familiäres Beziehungsnetz (vgl. SEM-Akten A23 F31 ff.; A77 F43 ff.), auf welches sie bei Bedarf zurückgreifen können. Was die ausgewiesenen Gesundheitsprobleme der Beschwerdeführenden 1 und 4 – (...) (vgl. SEM-Beweismittelverzeichnis ID-Nr. 7 und 13)

– anbelangt, sind sie sodann auf die medizinischen Institutionen im Heimatstaat zu verweisen (vgl. statt vieler die Urteile des BVerG E-3979/2024, E-7441/2024 vom 2. April 2025 E. 8.3.5, D-6886/2024 vom 14. November 2024 E. 9.3.4, je m.w.H.), zumal sie selber einräumten, dort diverse medizinische Behandlungen in Anspruch genommen zu haben (vgl. SEM-Akten A23 F6; A77 F17).

D-7868/2024 Seite 12

E. 9.3.3

Sind Kinder vom Vollzug einer Wegweisung betroffen, kommt dem Kindeswohl im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung eine gewichtige Bedeutung zu. Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen (vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3.2; 2009/51 E. 5.6). Nach einem knapp einjährigen Aufenthalt hierzulande ist bei den Beschwerdeführenden 3 bis 5 ([...]- respektive [...])jährig noch nicht von einer fortgeschrittenen Verwurzelung in der Schweiz auszugehen, zumal ihre Eltern (noch) die wichtigsten Bezugspersonen darstellen dürften. In den Akten finden sich keine Hinweise, welche zu einer gegenteiligen Annahme führen könnten. Nach dem Gesagten spricht das Kindeswohl somit ebenso wenig gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 9.3.4

Schliesslich ist festzuhalten, dass der Grad der Integration in der Schweiz grundsätzlich kein Kriterium für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG darstellt (vgl. BVGE 2009/52 E. 10.3; EMARK 2006 Nr. 13 E. 3.5). Die Beurteilung einer Härtefallssituation infolge fortgeschrittener Integration im Sinne von Art. 14 Abs. 2 Bst. c AsylG fällt in die Zuständigkeit der kantonalen Migrationsbehörden (vgl. BVGE 2009/52 E. 10.3). Auf die von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Integrationsbemühungen und die hierzu eingereichten Beweismittel (vgl. Sachverhalt, Bstn. F.b und L.) ist deshalb nicht näher einzugehen.

E. 9.3.5

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat das SEM den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

D-7868/2024 Seite 13

E. 11.1

Die Beschwerdeführenden beantragen die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass ihre Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb das Gesuch ungeachtet der geltend gemachten Mittello-sigkeit abzuweisen ist.

E. 11.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 11.3

Das Gesuch um Erlass des Kostenvorschusses ist mit vorliegendem Direktentscheid gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

D-7868/2024 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.